OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351704/5/BZ**

Datum: **Linz, 22. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. April 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. September 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. April 2025, GZ: SJF/SH, behoben und der Beschwerdeführerin A__ für den Zeitraum von 12. Dezember 2023 bis einschließlich 14. Juli 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022,

Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG

Als eigene Mittel sind von A__ gemäß §§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG einzusetzen:
Wohnbeihilfe, Krankengeld sowie jegliches anrechenbare Einkommen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.4.2025 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 12.12.2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf seit geraumer Zeit beharrlich und pflichtwidrig keinerlei ernsthafte Bemühungen zur Milderung und Überwindung der bestehenden sozialen Notlage entfalte, sondern im Gegenteil fokussiere sich ihr kontraproduktives Interesse gerade darauf, durch nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen möglichst nicht in ein Arbeitsverhältnis einzutreten. Sie erfülle somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft und der Bemühungspflicht. Darüber hinaus sei insbesondere in § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert, dass in Fällen, wie dem gegenständlichen, eine Leistung von vornherein nicht zu gewähren sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf die Beschwerde vom 12.5.2025 erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ihr Sozialhilfe zuerkannt wird, beantragt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf regelmäßig Bewerbungen, nämlich 12 pro Monat, bis zur Einstellung der Leistung durch die belangte Behörde verfasst und abgeschickt habe, welche erst durch das Urteil des LVwG OÖ am 29.5.2024 behoben wurde. Danach sei die Bf von 4.3.2024 bis 11.4.2024 auf Reha und bis 30.4.2024 im Krankenstand gewesen. Es liege nicht im Verschulden der Bf, dass die belangte Behörde eine rechtswidrige Aussetzung des Verfahrens vorgenommen und selbst nach der Entscheidung des LVwG OÖ vom 29.5.2024 die gesetzliche Entscheidungsfrist um mehr als das Doppelte überschritten habe. In dieser Zeit sei die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht zur Vorlage von Bewerbungen aufgefordert worden.
Auch, dass sie mehrere Kurse, wie z.B. einen Kurs bei „StandUp" besuche, zeige ihre Bemühungen wieder im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Zudem sei die Bf erst kürzlich wieder auf Reha gewesen, um ihren Gesundheitszustand zu verbessern.
Zum Vorhalt der Behörde, wonach eine aktuelle Einsicht in das AMS-Behördenportal am 17.4.2025 ergeben habe, dass die Bf keine Arbeitstätigkeit aufgenommen habe, sei einerseits darauf zu verweisen, dass Arbeitslosigkeit an sich weder eine Verletzung der Bemühungspflicht noch einen sonstigen gesetzlich normierten Grund zur Abweisung des Sozialhilfeantrages darstelle. Andererseits

werde im Urteil des LVwG OÖ vom 29.5.2024 darauf hingewiesen, dass der Bf durch das AMS aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation keine Jobangebote vermittelt werden. Dennoch habe sie sich regelmäßig beworben, wie bereits oben ausgeführt. Im Übrigen werde auch darauf hingewiesen, dass sich die Bf von 31.3.2025 bis 8.5.2025 auf Reha befunden habe.
Auch habe die belangte Behörde den Bescheid ohne Wahrung des Parteiengehörs erlassen und die Bf in keiner Phase des seit Antragstellung am 12.12.2023 dauernden Verfahrens zu einer Stellungnahme oder Vorlage von Beweismitteln, wie z.B. Bewerbungen aufgefordert.
Zum Vorwurf an die Bf, dass diese weiterhin in ihrem passiven destruktiven Verhalten mit einer absolut beratungs- und belehrungsresistenten Einstellung verharre, werde auf die Judikatur des VwGH zum Dienstrecht hingewiesen, dass sich eine vorgetragene Kritik auf die Sache zu beschränken habe und in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorzubringen sei, was etwa dann nicht der Fall sei, wenn sie auf unangemessene, beleidigende oder verletzende Weise getätigt werde und Behauptungen enthalte, die einer Beweisführung nicht zugänglich seien.
Die Bf habe sich ausreichend um Arbeitsstellen bemüht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24.7.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2.9.2025. An dieser Verhandlung haben die Bf und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender relevante Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie lebt in einer 45 m² großen Mietwohnung in B__. Die Kosten für die Miete betragen monatlich 380 Euro.

Die Bf hat am 19.4.2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG eingebracht.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.6.2023 wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Richtsatz für eine alleinstehende Person § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG), befristet bis

30.11.2023 zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Wohnbeihilfe, das Krankengeld sowie jegliches anrechenbare Einkommen einzusetzen sind.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.12.2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.6.2023 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 31.10.2023 eingestellt.
Gegen diesen Bescheid hat die Bf die Beschwerde vom 20.12.2023 erhoben.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.5.2024, GZ: LVwG-351489/4/BZ, wurde der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Gegen diese Entscheidung hat die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 22.7.2024 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Mit Antrag vom 12.12.2023 hat die Bf wiederum bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG eingebracht.

Mit Schreiben vom 19.12.2023 hat die belangte Behörde der Bf einen Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrag übermittelt.
Mit Schriftsatz vom 8.1.2024 hat die Bf die geforderten Unterlagen vorgelegt bzw. Auskünfte erteilt.
Mit Schreiben vom 1.2.2024 erging ein weiterer Mitwirkungsauftrag durch die belangte Behörde, mit dem um schriftliche Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Adresse des Vaters und der Mutter der Bf ersucht wurde.

Die belangte Behörde hat sodann mit Schreiben vom 12.3.2024 das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Oö. LVwG hinsichtlich der unter Punkt I.4. angeführten Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom 13.12.2023 ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 20.1.2025 hat die Bf Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben, weil die belangte Behörde noch nicht über ihren Antrag vom 12.12.2023 entschieden hat.
Mit Bescheid vom 27.1.2025 hat die belangte Behörde aufgrund der Säumnisbeschwerde das Verfahren und die Entscheidung über den Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs vom 12.12.2023 gemäß § 38 AVG bis zur Entscheidung der präjudiziellen rechtlichen Vorfragen im Verfahren LVwG-35

1583/2/GS/EP (gemeint: LVwG-351489/4/BZ) des Oö. LVwG durch den Verwaltungsgerichtshof im Verfahren Ra 2024/10/0114 gemäß § 25 Oö. SOHAG und § 38 AVG unterbrochen und ausgesetzt.

Gegen diesen Bescheid hat die Bf die Beschwerde vom 3.2.2025 eingebracht.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.3.2025, GZ: LVwG-351639/2/BZ, wurde der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Aussetzungsbescheid behoben.

Aufgrund der Säumnisbeschwerde hat das Landesverwaltungsgericht der belangten Behörde mit Schreiben vom 19.3.2025 aufgetragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.4.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs vom 12.12.2023 zur Gänze abgewiesen.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.4.2025, GZ: LVwG-370031/6/BZ, wurde das Säumnisbeschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

Die Bf hat bis 14.7.2025 Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Notstandshilfe) in Höhe von 12,55 Euro täglich und Wohnbeihilfe in Höhe von 166,50 Euro monatlich bezogen. Seit 15.7.2025 hat sie die Pflege der Mutter mit Unterstützung ihrer Schwester und ihres Bruders übernommen. Sie ist von 15.7.2025 bis 15.10.2025 in Pflegekarenz und erhält sie während dieser drei Monate Leistungen vom Sozialministerium.

Sie ist gelernte Einzelhandelskauffrau und war 20 Jahre im Einzelhandel (Verkauf) tätig. Anschließend hat sie bis März 2016 im Marktforschungsinstitut als Telefonistin gearbeitet. Aufgrund einer psychischen Erkrankung war sie dann nicht mehr im Stande den Beruf auszuüben. Seither ist sie arbeitslos.

Am 26.9.2023 wurde ein Behinderungsgrad von 50 % festgestellt und war vorher ein Behinderungsgrad von 30 % gegeben.

Nach dem C__-Gutachten vom 13.7.2023 ist die Bf vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig. Sie ist für leichte und leicht bis mittelschwere Tätigkeiten in wechselnden Körperhaltungen, überwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, im Wechsel, bei eingeschränkten Zwangshaltungen einsetzbar. Mit ihrer Grunderkrankung kann sie

zumindest eine 20-stündige Teilzeitbeschäftigung mit geringem Kundenverkehr und in wechselnder Körperhaltung verrichten. Als medizinische Maßnahmen werden die Fortführung der Pharmakotherapie, regelmäßige Kontrollen beim Facharzt für Psychiatrie und die Fortführung der Psychotherapie empfohlen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist in einem Zeitraum von 6 Monaten von einer Verbesserung des Leistungskalküls auszugehen.

Von 29.3.2023 bis 23.5.2023 war die Bf stationär im D__ für Psychosomatik und Psychotherapie aufhältig. Von 3.3.2024 bis 11.4.2024 war die Bf auf Reha und hat sie sich anschließend bis 29.5.2024 im Krankenstand befunden. Von 31.3.2025 bis 8.5.2025 war sie wiederum stationär im Klinikum für Psychosomatik und Psychotherapie aufhältig und daran anschließend bis Ende Juni 2025 im Krankenstand. Von 17.1.2024 bis 3.3.2024 war die Bf ebenso im Krankenstand.

Seit der beruflichen Tätigkeit als Telefonistin beim Marktforschungsinstitut bis März 2016 hat die Bf keine Arbeitstätigkeit ausgeübt. Sie hat in dieser Zeit mehrere Kurse über das AMS, konkret bei Imbus bzw. bei StandUp, absolviert. Zuletzt hat sie von August 2024 bis Ende März 2025 an einem StandUp-Kurs teilgenommen.

Die Bf war in der Zeit von 16.12.2023 bis 19.1.2024, von 2.7.2024 bis 2.4.2025 und von 1.7.2025 bis 14.7.2025 beim AMS als Arbeit suchend vorgemerkt.

Aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation hat die Bf in den letzten Jahren bereits insgesamt dreimal die Zuerkennung einer Pension beantragt. Alle Anträge wurden abgewiesen bzw. hat die Bf nach Anfechtung der negativen Entscheidungen im Rahmen der Beschwerdeverfahren ihre Beschwerden jeweils zurückgezogen. Aktuell ist kein Verfahren anhängig.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist dem Grunde nach unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[…]

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.
[…]"

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe mangels Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen wegen Verletzung der Bemühungspflicht.
Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend der Voraussetzung der gesetzlichen Voraussetzungen um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die Bf bemüht sein muss, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die Bf seit Antragstellung am 12.12.2023 beim AMS als Arbeit suchend gemeldet ist. Von 17.1.2024 bis 3.3.2024 war die Bf im Krankenstand. Von 3.3.2024 bis 11.4.2024 war die Bf auf

Reha und war sie daran anschließend bis 29.5.2024 im Krankenstand. Von August 2024 bis Ende März 2025 nahm sie an einem StandUp-Kurs teil. Von 31.3.2025 bis 8.5.2025 war sie wiederum stationär im Klinikum für Psychosomatik und Psychotherapie aufhältig. Bis Anfang Juli hat sich die Bf im Krankenstand befunden. Seit 15.7.2025 ist sie in Pflegekarenz.

Da die Bf somit – bis auf die Zeiten der Klinikum-Aufenthalte und der Krankenstände – beim AMS als Arbeit suchend angemeldet war und während dieser Zeiten auch vom AMS angebotene und mit dem AMS abgesprochene Kurse absolviert hat, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht von mangelnder Bemühung der Bf bzw. beharrlicher Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung auszugehen.
Auch kann es der Bf nicht zum Nachteil gereichen, dass die belangte Behörde über ihren Antrag erst rund 1,5 Jahre nach Einbringung entschieden hat, obwohl die Bestimmungen des Oö. SOHAG eine Entscheidungsfrist von 3 Monaten vorsehen.

III.3. Die Bf befand sich nach dem festgestellten Sachverhalt bis 15.7.2025 in einer sozialen Notlage.

In Anbetracht der Tatsache, dass sie einen Behinderungsgrad von 50 % aufweist, gebührt ihr zusätzlich zum Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG ein Behindertenzuschlag gemäß Abs. 4 par. cit. (18 % des Richtsatzes).

Die von der Bf bezogene Wohnbeihilfe sowie allfälliges Krankengeld oder sonstige Einkünfte sind gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG iVm § 14 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Für den ersten Monat der Hilfeleistung (Dezember 2023) ist gemäß § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen, da der Antrag mit 12.12.2023 gestellt wurde.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner